



Gebührensatzung
für das städtische Freibad Rottenburg a. d. Laaber

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rottenburg a. d. Laaber folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades.

S a t z u n g

§ 1 Gebührenarten

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen

1. Einzelkarten

- | | |
|---|--------|
| 1.1. für Personen (Badegäste) ab 18 Jahre bei Eintritt vor 17.00 Uhr | 3,00 € |
| 1.2. für Personen (Badegäste) ab 18 Jahre bei Eintritt nach 17.00 Uhr | 2,00 € |
| 1.3. für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahre, sowie Schüler,
Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Bundesfreiwilligendienst-
leistende und Schwerbehinderte (ab 50 %) | 1,50 € |

2. Saisonkarten

- | | |
|---|---------|
| 2.1. für Personen ab 18 Jahre, pro Person | 50,00 € |
| 2.2. für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahre, sowie Schüler,
Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Bundesfreiwilligen-
dienstleistende und Schwerbehinderte (ab 50 %), pro Person | 25,00 € |
| 2.3. für Familien, pro Familie | 95,00 € |
- Als Familienmitglieder gelten Eltern und Kinder unter 18 Jahre, sowie unverheiratete Kinder über 18 Jahre ohne eigene oder mit

nur geringen Einkünften (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Bundesfreiwilligendienstleistende).

Für schwerbehinderte Familienmitglieder (ab 50 %) wird eine Ermäßigung in Höhe von 15,00 € gewährt.

3. Zehnerkarten

- | | |
|--|---------|
| 3.1. für Personen ab 18 Jahre, pro Person | 25,00 € |
| 3.2. für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahre, pro Person | 12,00 € |

Die Einzelkarte gilt für den einmaligen Besuch des Freibades. Dies gilt auch für die einzelnen Eintritte der Zehnerkarten. Die Saisonkarte gilt für die ganze Badesaison.

- (2) Kinder unter sechs Jahren sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.
- (3) Für geschlossene Abteilungen (z. B. Schulen, Polizei) kann der Stadtrat gesonderte Benutzungsgebühren festsetzen oder eine Gebührenbefreiung erteilen.

§ 3 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) die Gebühren für Einzelkarten werden bei Beginn der Badezeit (Lösung der Eintrittskarte) fällig. Die Gebühren sind an die von der Stadt beauftragte Person (im Kassenraum des Badegebäudes) abzuführen.
- (2) Die Saisonkarten werden auf Antrag von den Bediensteten der Stadtkasse ausgestellt; die Gebühren sind sofort fällig. Die Einzahlung der Gebühren hat an die Stadtkasse zu erfolgen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Rottenburg, den 23.05.2014

Alfred Holzner
1. Bürgermeister